



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1132/2020
Datum RR-Sitzung: 19. Oktober 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) – Vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern

Aufgrund der aktuell wieder stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und der durch den Bundesrat am 18. Oktober 2020 vorgenommenen Anpassungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion folgende vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern:

- 1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich gehalten, bis auf Weiteres Homeoffice zu leisten, sofern es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. Das gilt vor allem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Risikogruppe¹ angehören, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen oder die in Mehrpersonenbüros arbeiten. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind gehalten, diese Homeoffice-Vorgaben in ihren Organisationseinheiten entsprechend umzusetzen.
- 2) Über das allgemeine Schutzkonzept für die öffentliche Verwaltung hinaus (siehe Ziffer 2 von RRB 752/2020 vom 1. Juli 2020) **gelten folgende Präventionsmassnahmen** in den Organisationseinheiten des Kantons Bern:
 - Interne und externe Sitzungen (Besprechungen) in der Kantonsverwaltung sind nach Möglichkeit in Form von Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen. Ist dies aus betrieblichen oder inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt für (Präsenz-)Sitzungen eine Tragpflicht von Gesichtsmasken, sofern die hygienischen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.
 - Ebenfalls eine Tragpflicht von Gesichtsmasken gilt, wenn in Mehrpersonenbüros aus betrieblichen Gründen Homeoffice nicht möglich ist und die hygienischen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.
- 3) Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die vorliegenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.
- 4) Die mit RRB 1040/2020 vom 16. September 2020 beschlossenen personalrechtlichen Massnahmen betreffend behördlich angeordnete Quarantäne sowie die Massnahmen in Bezug auf schwangere Mitarbeitende mit Beschäftigungsverbot gelten weiterhin unverändert und neu bis auf Weiteres.

¹ Vormalig Anhang 6 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), SR 818.101.24

- 5) Die vorliegenden personalrechtlichen Massnahmen gelten **bis auf Weiteres**. Über die Weiterführung personalrechtlicher Massnahmen entscheidet der Regierungsrat zu gegebener Zeit und nach Massgabe der aktuellen Lageeinschätzung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

Beilagen

- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 18. Oktober 2020)
- RRB 752/2020 vom 1. Juli 2020
- RRB 1040/2020 vom 16. September 2020
- HR-Kader-Flash vom 9. Oktober 2020 zum aktuellen Schutzkonzept